

Simple | Personal | Fair

2015

Offenlegungsbericht

Einfach
Persönlich
Fair



INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	III
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	IV
1	VORBEMERKUNGEN 6
2	ANGABEN ZUM ANWENDUNGSBEREICH..... 7
3	OFFENLEGUNG DURCH DIE INSTITUTE (§ 26A KWG)..... 8
4	EIGENMITTEL (ART. 437 CRR) 10
5	EIGENMITTELANFORDERUNGEN (ART. 438 CRR)..... 32
6	KAPITALPUFFER (ART. 440 CRR)..... 34
7	KREDITRISIKOANPASSUNGEN (ART. 442 CRR) 34
8	VERGÜTUNGSPOLITIK (ART. 450 CRR) 39
9	VERSCHULDUNGSQUOTE (ART. 451 CRR) 39
10	ANWENDUNG DES IRBA AUF KREDITRISIKEN (ART. 452 CRR)..... 41
11	VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (ART. 453 CRR)..... 50

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Eigenmittel der SCB AG zum 31. Dezember 2015.....	19
Tabelle 2:	Hauptmerkmale des harten Kernkapitals	20
Tabelle 3:	Hauptmerkmale des zusätzlichen Kernkapitals.....	22
Tabelle 4:	Darstellung der Merkmale der Instrumente des Ergänzungskapitals.....	32
Tabelle 5:	Eigenmittelanforderungen der SCB AG zum 31. Dezember 2015.....	34
Tabelle 6:	Risikopositionswerte nach Rechnungslegungsaufrechnung.....	36
Tabelle 7:	Durchschnittliche Höhe der Risikopositionen im Berichtszeitraum	36
Tabelle 8:	Geografische Verteilung der Risikopositionen nach Forderungsklassen ...	37
Tabelle 9:	Verteilung des Forderungsvolumens nach Postleitzahlen.....	38
Tabelle 10:	Wertberichtigungsentwicklung im Berichtszeitraum	38
Tabelle 11:	Restlaufzeiten der Risikopositionswerte pro Forderungsklasse	38
Tabelle 12:	Offenlegung der Verschuldungsquote.....	41
Tabelle 13:	Masterratingskala der SCB AG	44
Tabelle 14:	Mengengeschäft (Sonstige) nach MRS.....	45
Tabelle 15:	Unternehmen (Sonstige) nach MRS	45
Tabelle 16:	Unternehmen (KMU) nach MRS	45
Tabelle 17:	Durchschnittliche PD/LGD nach geografischer Aufteilung, Mengengeschäft (Sonstige)	47
Tabelle 18:	Durchschnittliche PD/LGD nach geografischer Aufteilung, Unternehmen (Sonstige)	47
Tabelle 19:	Durchschnittliche PD/LGD nach geografischer Aufteilung, Unternehmen (KMU)	48

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	Anfangsbestand
AG	Aktiengesellschaft
AIRBA	Advanced Internal Ratings Based Approach
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BTO	Besonderer Teil der MaRisk – Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation
Bzgl.	bezüglich
Bzw.	beziehungsweise
CET I	Common Equity Tier I
CoRep	Common Solvency Ratio Reporting
CRR	Capital Requirements Regulation
D. h.	das heißt
EAD	Exposure At Default
EB	Endbestand
EBA	European Banking Authority
EL	Expected Loss
EU	European Union
EUR	Euro
Etc.	et cetera
EWB	Einzelwertberichtigung
Ff.	fortfolgende
Gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IRBA	Internal Ratings Based Approach
IRP	Informe de Relevancia Prudencial
IT	Information Technology
I. V. m.	in Verbindung mit
K. A.	keine Angabe
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisikostandardansatz
KWG	Kreditwesengesetz
LGD	Loss Given Default
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rundschreiben der BaFin Nr. 10/2012 (BA) vom 14. Dezember 2012
Mio.	Millionen

MRS	Masterratingskala
Nr.	Nummer
OHB	Organisationshandbuch
PD	Probability of Default
PLZ	Postleitzahl
RWA	Risk Weighted Assets
S. A.	Sociedad Anónima
SB	Santander Bank
SCB AG	Santander Consumer Bank AG
SCH GmbH	Santander Consumer Holding GmbH
Sog.	sogenannte
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SSM	Single Supervisory Mechanism
S.	Satz
Tz.	Teilziffer
U. a.	unter anderem
VC	Verein Creditreform
Vgl.	vergleiche
Z. B.	zum Beispiel

1 Vorbemerkungen

Die Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 6486/2012 („Capital Requirements Regulation“ – CRR) ist zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten und stellt die gesetzliche Grundlage des Offenlegungsberichts zum Stichtag, 31. Dezember 2015, dar. Sämtliche Verweise auf Paragraphen oder Artikel in diesem Bericht beziehen sich auf die bis zum 31. Dezember 2015 gültige Fassung.

Die Verantwortlichkeiten zur Erstellung, Prüfung und Aktualisierung des Offenlegungsberichts sind in internen Arbeitsanweisungen eindeutig festgelegt. Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Inhalte sowie der Häufigkeit des Offenlegungsberichts wird im Rahmen des Aktualisierungsprozesses regelmäßig überprüft. Die Überprüfung für das Berichtsjahr 2015 wurde durch das Leitungsorgan der SCB AG genehmigt. Im Rahmen des diesjährigen Aktualisierungsprozesses ist die SCB AG aufgrund ihres beständigen Risikoprofils sowie der stabilen Refinanzierung zu der Einschätzung gelangt, dass eine häufigere als jährliche Offenlegung keine zusätzlichen entscheidungsnützlichen Informationen erbringt.

Von einer Offenlegung nach wesentlichen Wirtschaftszweigen wird unter Berücksichtigung des Artikels 432 Abs. 1 CRR abgesehen, da sich hieraus aufgrund der hohen Diversifikation des Portfolios nur eine geringe Aussagekraft ableiten lässt. Vertrauliche oder als Geschäftsgeheimnis klassifizierte Informationen sind nicht Gegenstand der Offenlegung, so dass Art. 432 Abs. 2 CRR keine Anwendung findet.

Alle enthaltenen Informationen beziehen sich auf die aufsichtsrechtliche Meldung zum Stichtag, 31. Dezember 2015.

2 Angaben zum Anwendungsbereich

Dieser Offenlegungsbericht bezieht sich ausschließlich auf die Geschäftsaktivitäten der Santander Consumer Bank AG, Mönchengladbach (im Folgenden: SCB AG), einschließlich der Santander Direkt Bank und der Santander Bank, die beide als Zweigniederlassungen der Santander Consumer Bank AG fungieren.

Die Santander Consumer Bank AG wird des Weiteren im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss und den Offenlegungsbericht der Banco Santander S.A., Madrid / Spanien, einbezogen. Daher gilt Artikel 6 (3) CRR.

Gemessen am Marktanteil ist die SCB AG in Deutschland eine der bedeutendsten und größten (herstellerunabhängigen) Banken in der Konsumenten- und Kfz-Kreditfinanzierung, was eine wesentliche Bedeutung für den lokalen Markt impliziert. Darüber hinaus fällt die SCB AG in die Aufsicht gemäß Artikel 6 (4) der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (Single Supervisory Mechanism, SSM). Auf Grundlage dieser Informationen hat sich die SCB AG daher entschieden, Informationen gemäß Artikel 13 (1) CRR offenzulegen.

Unter Bezugnahme auf die Leitlinie EBA/GL/2014/14¹ wird von einer Offenlegung auf Ebene der Finanzholding-Gesellschaft, Santander Consumer Holding GmbH (im Folgenden: SCH GmbH), welcher die SCB AG nachgeordnet ist sowie unter Einbezug des 100%igen Tochterunternehmens Santander Consumer Leasing GmbH abgesehen. Diese Entscheidung ist Bestandteil des regelmäßigen Aktualisierungsprozesses. Innerhalb der deutschen Finanzholding-Gruppe fungiert die SCB AG als übergeordnetes Institut.

¹ Vgl. European Banking Authority (EBA) "Guidelines on materiality, proprietary and confidentiality and on disclosure frequency under Articles 432(1), 432(2) and 433 of Regulation (EU) No 575/2013."

3 Offenlegung durch die Institute (§ 26a KWG)

Die Santander Consumer Bank ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Mönchengladbach; alleinige Inhaberin der Aktien ist die Santander Consumer Holding GmbH. Die SCB AG ist als Organgesellschaft Bestandteil einer steuerlichen Organschaft mit der SCH GmbH als Organträger. Zwischen der SCH GmbH als herrschendem Unternehmen und der SCB AG als beherrschtem Unternehmen besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gem. § 291 Aktiengesetz. Zwischen der SCB AG und der Santander Consumer Leasing GmbH wiederum besteht ebenfalls ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der SCB AG als herrschendem Unternehmen.

Es gilt derzeit die Satzung in der Fassung der Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nummer HRB 1747 vom 29. Januar 2013.

Geschäftsleiter der Bank im Sinne des § 1 Abs. 2 KWG sind die Mitglieder des Vorstands. Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten, der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Kompetenzordnung für den Vorstand ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Die Vertretungsregeln sind gemäß den Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation des Rundschreiben 10/2012 (BA) vom 14. Dezember 2012 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – ausgestaltet.

Ein Aufsichtsrat als Überwachungs- und Kontrollorgan des Vorstandes ist dem § 25 d) KWG folgend eingerichtet. Gemäß §§ 96, 101 AktG und § 1 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 des Mitbestimmungsgesetzes sowie § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie zwei Gewerkschaftsvertretern. Der Aufsichtsrat der Bank hat entsprechend den Anforderungen von § 25 d) Abs. 8 ff. KWG aus seiner Mitte einen Risikoausschuss, Prüfungsausschuss, Nominierungsausschuss und Vergütungskontrollausschuss gebildet. Im Berichtsjahr wurden der ehemalige Kreditausschuss mit dem Risikoausschuss und der ehemalige Vermittlungsausschuss mit dem Nominierungsausschuss zusammengelegt.

Die Bank betreibt ihre Geschäfte in der Hauptniederlassung in Mönchengladbach und weiteren inländischen Filialen sowie den inländischen Zweigniederlassungen Santander Bank und Santander Direkt Bank. Die Geschäftsabwicklung ist weitgehend in Mönchengladbach zentralisiert. Innerhalb der Zentrale ist den jeweiligen Abteilungen und Geschäftsbereichen grundsätzlich direkt ein Mitglied des Vorstands zugeordnet.

Die Bank hat in ihren Richtlinien vorgesehen, dass von allen Zweigstellen, Abteilungen und Geschäftsbereichen eine Organisations- und Kompetenzordnung festzulegen ist. Darin sind unter anderem Kompetenzen, Organigramm und Vertretungsplan abzulegen. Das Organisationshandbuch (OHB) gilt mit den darin veröffentlichten und freigegebenen Inhalten als verbindliches Medium hinsichtlich der Gültigkeit von organisatorischen Regelungen für sämtliche Mitarbeiter der SCB AG.

Das Grundkapital der SCB AG beläuft sich zum Bilanzstichtag, 31. Dezember 2015, auf 30 Mio. Euro. Die Rendite auf das Gesamtkapital betrug im Berichtsjahr 1,30%.

Die SCB AG hat im Berichtsjahr das Einlagen-, Kredit-, Finanzkommissions-, Depot-, Garantie- und Girogeschäft betrieben.

4 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Die Eigenmittel setzen sich aus dem Kernkapital Tier 1 und dem Ergänzungskapital Tier 2 zusammen. Das Kernkapital besteht aus eingezahltem Grundkapital zuzüglich offener Rücklagen und sonstigem Kapital, abzüglich immaterieller Vermögensgegenstände. Das Kernkapital steht der Bank langfristig zur Verfügung und ist an keine Nebenbedingungen geknüpft. Dem Ergänzungskapital (Tier 2) sind die Genussrechtsverbindlichkeiten sowie die langfristigen Nachrangverbindlichkeiten zuzurechnen.

Die verfügbaren Eigenmittel der SCB AG setzen sich bis zum Auslauf der Übergangsphase am 31. Dezember 2017 zum Berichtsstichtag wie folgt zusammen:²

Eigenmittel der Santander Consumer Bank AG		(A) Betrag am Tag der Offenlegung (Mio. €)	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mio. €)
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	302	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Grundkapital	30	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Einlagen stiller Gesellschafter	0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	0	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	2.761	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	84, 479, 480	

² Vgl. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 5.

5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	3.063		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-424	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-75	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			

20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1		467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2		467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1		468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2		468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	481	
	davon: ...		481	

27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-499		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	2.564		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	4	486 (3)	2
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	4		2
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	

40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472 (3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.			
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes		468	
	davon: ...		481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	4		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	2.567		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				

46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	210	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0	486 (4)	22
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen		62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	210		22
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen			
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-	2		

	Restbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472 (3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	
	davon: ...		481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	2		
58	Ergänzungskapital (T2)	212		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	2.779		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)		472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	

	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)			
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)			
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	20.095		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,76%	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,78%	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,83%	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer			
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer			
67	davon: Systemrisikopuffer			
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Eigenkapitalquoten und -puffer				

72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	95	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	61	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	4	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-2	484 (4), 486 (3) und (5)	

84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-22	484 (5), 486 (4) und (5)	

Tabelle 1: Eigenmittel der SCB AG zum 31. Dezember 2015

Die Hauptmerkmale des harten Kernkapitals werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Hauptmerkmal der Kapitalinstrumente	Hartes Kernkapital
1	Emittent	Santander Consumer Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	302
9	Nennwert des Instruments	30
9a	Ausgabepreis	Diverse
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Diverse
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger	k.A.

	Referenzindex	
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle 2: Hauptmerkmale des harten Kernkapitals

Die Hauptmerkmale des zusätzlichen Kernkapitals werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Hauptmerkmal der Kapitalinstrumente	zusätzliches Kernkapital	zusätzliches Kernkapital
1	Emittent	Santander Consumer Bank AG	Santander Consumer Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	zusätzliches Kernkapital	zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Keine Anrechnung	Keine Anrechnung

6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Vermögenseinlage stiller Gesellschafter	Vermögenseinlage stiller Gesellschafter
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2	2
9	Nennwert des Instruments	3	3
9a	Ausgabepreis	3	3
9b	Tilgungspreis	3	3
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	20.07.1992	22.07.1992
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Jede Vertragspartei kann das stille Gesellschaftsverhältnis mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen	Jede Vertragspartei kann das stille Gesellschaftsverhältnis mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,00%	5,00%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Ja (max. Dividende i.H.v. 30% des Nennwerts)	Ja (max. Dividende i.H.v. 30% des Nennwerts)
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.

29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust	Bilanzverlust
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	teilweise	teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Zuschreibung der künftigen Gewinnanteile, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist	Zuschreibung der künftigen Gewinnanteile, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.

Tabelle 3: Hauptmerkmale des zusätzlichen Kernkapitals

Die Instrumente des Ergänzungskapitals weisen die nachfolgend aufgeführten Merkmale auf:

Hauptmerkmal der Kapitalinstrumente	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
1	Emittent	Santander Consumer Bank AG	Santander Consumer Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genussrecht	Genussrecht
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5	1
9	Nennwert des Instruments	5	1
9a	Ausgabepreis	5	1
9b	Tilgungspreis	5	1
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	07.07.1988	31.05.1990
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.

14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	31.12.1993 (Tilgung zum Nominalbetrag)	31.12.1995 (Tilgung zum Nominalbetrag)	31.12.1995 (Tilgung zum Nominalbetrag)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.
	<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	7,50%	9,50%	9,50%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.

Hauptmerkmal der Kapitalinstrumente		Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
1	Emittent	Santander Consumer Bank AG	Santander Consumer Bank AG	Santander Consumer Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genussrecht	Genussrecht	Genussrecht
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1	1	3
9	Nennwert des Instruments	1	1	3
9a	Ausgabepreis	1	1	3
9b	Tilgungspreis	1	1	3
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	13.03.1992	13.03.1992	28.08.2000
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	31.12.1997 (Tilgung zum Nominalbetrag)	31.12.1997 (Tilgung zum Nominalbetrag)	31.12.2005 (Tilgung zum Nominalbetrag)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.
	<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	8,75%	8,75%	7,17%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.

	obligatorisch oder fakultativ			
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.

Hauptmerkmal der Kapitalinstrumente		Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
1	Emittent	Santander Consumer Bank AG	Santander Consumer Bank AG	Santander Consumer Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genussrecht	Genussrecht	Genussrecht
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5	7	13
9	Nennwert des Instruments	5	7	13
9a	Ausgabepreis	5	7	13
9b	Tilgungspreis	5	7	13
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	27.09.2000	31.07.2002	12.08.2002
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja

15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	31.12.2005 (Tilgung zum Nominalbetrag)	31.12.2007 (Tilgung zum Nominalbetrag)	31.12.2007 (Tilgung zum Nominalbetrag)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.
	<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	7,23%	6,60%	6,36%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.

Hauptmerkmal der Kapitalinstrumente		Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
1	Emittent	Santander Consumer Bank AG	Santander Consumer Bank AG	Santander Consumer Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B.	k.A.	k.A.	k.A.

	CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)			
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genussrecht	Genussrecht	Genussrecht
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	28	8	29
9	Nennwert des Instruments	28	8	29
9a	Ausgabepreis	28	8	29
9b	Tilgungspreis	28	8	29
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	02.01.2003	28.03.2003	24.07.2003
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	31.12.2008 (Tilgung zum Nominalbetrag)	31.12.2008 (Tilgung zum Nominalbetrag)	31.12.2008 (Tilgung zum Nominalbetrag)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.
	<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,98%	5,86%	5,63%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des	k.A.	k.A.	k.A.

	Instrumente, in das gewandelt wird			
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.

Hauptmerkmal der Kapitalinstrumente		Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
1	Emittent	Santander Consumer Bank AG	Santander Consumer Bank AG	Santander Consumer Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genussrecht	Genussrecht	Genussrecht
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	10	20	25
9	Nennwert des Instruments	10	20	25
9a	Ausgabepreis	10	20	25
9b	Tilgungspreis	10	20	25
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	24.07.2004	13.09.2004	25.05.2005
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	31.12.2009 (Tilgung zum Nominalbetrag)	31.12.2009 (Tilgung zum Nominalbetrag)	31.12.2010 (Tilgung zum Nominalbetrag)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.

	<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	fest	variabel	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,91%	12-Monats-Euribor + 1,00 %-Punkte	12-Monats-Euribor + 1,00 %-Punkte
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist	Zuschreibung der künftigen Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.

Hauptmerkmal der Kapitalinstrumente		Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
1	Emittent	Santander Consumer Bank AG	Santander Consumer Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genussrecht	Genussrecht

8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	25	28
9	Nennwert des Instruments	25	28
9a	Ausgabepreis	25	28
9b	Tilgungspreis	25	28
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	15.09.2005	12.01.2006
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	31.12.2010 (Tilgung zum Nominalbetrag)	31.12.2011 (Tilgung zum Nominalbetrag)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.	Jeweils Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist zwei Jahre.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	12-Monats-Euribor + 1,00 %-Punkte	12-Monats-Euribor + 1,00 %-Punkte
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital	Bilanzverlust, Herabsetzung Grundkapital
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	teilweise	teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus	Zuschreibung der künftigen	Zuschreibung der künftigen

	der Wiederzuschreibung	Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist	Ausschüttungsansprüche, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.

Hauptmerkmal der Kapitalinstrumente		Ergänzungskapital
1	Emittent	Santander Consumer Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Keine Anrechnung
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0
9	Nennwert des Instruments	22
9a	Ausgabepreis	22
9b	Tilgungspreis	22
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	20.01.2006
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	20.01.2016
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Die SCB kann den Vertrag mit Frist von 3 Monaten kündigen, wenn die vertragl. Mittel nicht als haftendes EK anerkannt werden oder bei einem Steuerereignis.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	12-Monats-Euribor + 0,60 %-Punkte
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein

22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Aktien, stille Einlagen, Genussrechte
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle 4: Darstellung der Merkmale der Instrumente des Ergänzungskapitals

5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Die Eigenmittelplanung der SCB AG ist eingebettet in die Eigenmittelplanung des Santander-Konzerns und erstreckt sich im Berichtsjahr über einen rollierenden 36-Monats-Planungshorizont. Die Eigenmittelplanung wird lokal durch den Bereich Treasury in Abstimmung mit dem Bereich Controlling vorgenommen. Sie orientiert sich neben den Planzahlen an den Zahlen der langfristigen Unternehmensplanung und den regulatorischen Anforderungen. Regelmäßige Überprüfungen werden durchgeführt, um gegebenenfalls auf Veränderungen reagieren zu können.

Auf Grundlage der jeweils aktuellen Eigenmittelplanung wird mit der Gesellschafterin jährlich darüber befunden, inwieweit die Notwendigkeit für Eigenkapitalzuführungen besteht. Dies kann dann aus eigener Kraft im Rahmen des Jahresabschlusses in Form von Zuführungen zu den Gewinnrücklagen oder die Emission von entsprechenden Wertpapieren geschehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, weiteres Eigenkapital in Form von Kapitalrücklagen bei der Gesellschafterin zu beantragen.

Im Rahmen der Eigenmittelplanung wurde eine interne Eigenmittelunterlegung von mindestens 50 Basispunkten über der regulatorisch geforderten Gesamtkapital- und Common Equity Tier I-Quote (CET I) berücksichtigt. Sollte sich die monatlich zu ermittelnde und vierteljährlich zu meldende Gesamtkapital- oder CET I-Quote im Sinne der

Artikel 92 (1) a) und c) CRR in Verbindung mit zusätzlichen Anforderungen gemäß Artikel 16 (2) a) der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 diesem erhöhten internen Mindestwert annähern bzw. diesen unterschreiten oder liegen andere besondere unerwartete Ereignisse vor, besteht unterjährig die Möglichkeit das Kapital durch geeignete Maßnahmen anzupassen. Durch oben genannte Maßnahmen werden ausreichende Eigenkapitalpuffer berücksichtigt, so dass eine jederzeitige Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Quoten gewährleistet wird.

Die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit wird permanent gewährleistet. Die Risikotragfähigkeit ist dann sichergestellt, wenn die Summe der Kredit-, Marktpreis-, Liquiditäts-, operationellen Risiken und Ergebnisrisiken, jeweils unterteilt nach erwartetem und unerwartetem Risiko, durch das Risikodeckungspotential, bestehend aus den Risikodeckungsmassen operatives Planergebnis nach Risikovorsorge und vor Steuern, geplanter Risikovorsorgebestand für nicht ausgefallene Kreditnehmer sowie Kern- und Ergänzungskapital, unter der Maßgabe der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen, laufend abgedeckt wird. Dabei werden für die Berechnung und Steuerung des Kreditrisikos auf internen Ratings basierende Parameter verwendet, die auch in der Berechnung und Meldung der regulatorischen Eigenmittelanforderung verwendet werden.³

Im Geschäftsjahr 2015 waren sowohl die Einhaltung der oben genannten aufsichtsrechtlichen Quoten als auch die Risikotragfähigkeit der Bank zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Die regulatorischen Eigenmittelanforderungen (8% der risikogewichteten Aktiva) für alle Risikoarten stellen sich zum 31. Dezember 2015 wie folgt dar:

in Millionen EUR

Posten	Eigenmittelanforderung
Eigenmittelanforderung gesamt	1.608
Anforderungen für das Kredit-, das Gegenparteausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen	1.426
Risikopositionsklassen nach Standardansatz exklusive von Verbriefungspositionen	606
Staaten und Zentralbanken	0
Regionalreg. und lokale Gebietskörpersch.	0
Öffentliche Stellen	0
multilaterale Entwicklungsbanken	0
International Organisations	0
Institutions	27
Corporates	268
Mengengeschäft	155

³ Vgl. außerdem das Kapitel „Risikoarten“ des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2015).

Durch Immobilien besichert	107
Ausgefallene Positionen	16
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	1
Beteiligungen	21
Sonstige Positionen	12
Auf internen Beurteilungen basierender Ansatz (IRB)	820
Unternehmen - KMU	50
Unternehmen - Sonstige	28
Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU	729
Verbriefungspositionen nach IRB	13
Anforderungen für Operationelle Risiken (Standardansatz)	180
Anforderungen für Anpassungen der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment)	2

Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen der SCB AG zum 31. Dezember 2015

6 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission vom 28. Mai 2015 folgend, haben Institute Informationen hinsichtlich der Einhaltung antizyklischer Kapitalpuffer offenzulegen. Diese werden ab dem 1. Januar 2016 schrittweise (maximal 0,625% in 2016, bis zu 2,5% ab 2019) durch die Aufsichtsbehörden eingeführt und sind auf Basis des letzten verfügbaren Quartals, auf das sich die Offenlegung bezieht, offenzulegen. Somit ergibt sich für das Berichtsjahr 2015 noch keine Anforderung zur Offenlegung.

In seiner Sitzung vom 15. September 2015 hat der Ausschuss für Finanzstabilität des Bundesministeriums der Finanzen entschieden, dass momentan kein Anlass für eine Pufferquote von mehr als 0% für die Bundesrepublik Deutschland besteht.

7 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Eine Forderung gilt als „wertgemindert“, wenn infolge von Kündigung oder Insolvenz des Schuldners ein objektiver Anhaltspunkt für eine Wertminderung der künftigen Zahlungsströme vorliegt.

Als „überfällig“ gelten Forderungen, die mehr als 90 aufeinander folgende Tage mit einem Betrag oberhalb einer Portfolio-abhängigen Bagatellgrenze in Verzug befindlich sind, Forderungen, deren Rückzahlung aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen oder versuchtem Betrug als unwahrscheinlich eingestuft werden sowie Forderungen, die aufgrund einer solchen Einstufung eine Tilgungsplanveränderung erhalten haben.

Sämtliche Forderungen werden nach vordefinierten Einzelwertberichtigungs-Gruppen (EWB-Gruppen) pauschaliert einzelwertberichtigt (spezifische Kreditrisikoanpassungen), wobei die zur Anwendung kommenden Wertberichtigungssätze im Regelfall aus der Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD) und einer Schätzung der Höhe des Verlustes bei Ausfall (Loss Given Default, LGD) abgeleitet werden. Rechtswirksam gekündigte Forderungen bzw. nicht gekündigte insolvente bzw. sonstige ausgefallene Forderungen werden gemäß Barwertmethode einzelwertberichtigt. Pauschalwertberichtigungen (allgemeine Kreditrisikoanpassungen) werden nicht gebildet.

Eine verbesserte Risikoqualität im Kundenbestand, die sich insbesondere in einem Rückgang der Rückstandstageklassen sowie einem gegenüber dem Vorjahr niedrigerem Volumen von Kreditkündigungen zeigt, hat zu einer parameterbedingten Auflösung der Risikovorsorge geführt, was die Risikokosten für das Kreditgeschäft verringert hat. Insgesamt haben sich die Abschreibungen und Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft reduziert.

Im Folgenden sind die Risikopositionen nach Rechnungslegungsaufrechnungen, d.h. Wertberichtigungen, für jede aufsichtsrechtliche Forderungsklasse separat dargestellt. Die SCB AG ist seit dem 31. Dezember 2014 dazu berechtigt, den fortgeschrittenen IRB-Ansatz (Advanced Internal Ratings Based Approach – AIRBA/IRBA) gem. Art. 143 (2) CRR zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken für ein erstes Teilportfolio anzuwenden.⁴ Der übrige Forderungsbestand wird gemäß der Forderungsklassen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 CRR im Kreditrisikostandardansatz (KSA) dargestellt.

Für die IRB-Forderungsklassen wird eine „Brutto“-Betrachtung gewählt, da Wertberichtigungen im IRBA nicht risikopositionsmindernd verwendet werden dürfen.

Kreditrisikominderungstechniken werden im Rahmen des IRBA innerhalb der LGD-Schätzung verwendet, weshalb die Höhe der verwendeten Sachsicherheiten ebenfalls dargestellt wird.⁵

in Millionen EUR

Risikopositionsklasse		Risikopositionswert nach Rechnungslegungsaufrechnung (31.12.2015)	In Schätzung der LGD berücksichtigte Technik zur Kreditrisikominderung - Besicherung mit Sicherheitsleistung
KSA	Ausgefallene Positionen	154,3	
	Beteiligungen	106,4	
	Durch Immobilien besichert	3.787,5	
	Institute	1.605,3	

⁴ Vgl. Kapitel 10 für weitere Informationen.

⁵ Vgl. für weitere Informationen Kapitel 11.

	Mengengeschäft	2.581,2	
	Öffentliche Stellen	242,7	
	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	9,2	
	Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften	0,3	
	Sonstige Positionen	298,6	
	Staaten und Zentralbanken	1.930,3	
	Unternehmen	3.345,5	
	Multilaterale Entwicklungsbanken	103,9	
IRBA	Unternehmen (Sonstige)	557,3	471,5
	Unternehmen (KMU)	1.159,4	942,2
	Mengengeschäft (Sonstige)	18.390,7	10.193,5
Total		34.272,6	11.607,3

Tabelle 6: Risikopositionswerte nach Rechnungslegungsaufrechnung

Die durchschnittliche Höhe der Risikopositionswerte pro Forderungsklasse stellte sich im Berichtszeitraum wie folgt dar:⁶

in Millionen EUR

Risikopositionsklasse		Durchschnittliche Höhe der Risikopositionen im Berichtszeitraum
KSA	Ausgefallene Positionen	152,1
	Beteiligungen	105,2
	Durch Immobilien besichert	3.886,3
	Institute	1.560,6
	Mengengeschäft	2.652,8
	Öffentliche Stellen	212,1
	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	8,8
	Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften	0,3
	Sonstige Positionen	254,7
	Staaten und Zentralbanken	1.179,0
	Unternehmen	3.204,8
	Multilaterale Entwicklungsbanken	26,0
IRBA	Unternehmen (Sonstige)	491,5
	Unternehmen (KMU)	1.121,0
	Mengengeschäft (Sonstige)	19.202,0

Tabelle 7: Durchschnittliche Höhe der Risikopositionen im Berichtszeitraum

In der nachfolgenden Tabelle werden die Risikopositionen der SCB AG aufgeschlüsselt nach Forderungsklasse und geografischer Region dargestellt. Forderungen gegenüber Kunden außerhalb Deutschlands werden aufgrund von Darstellungsgründen auf die größten Portfolien beschränkt; alle übrigen Forderungen werden unter „Rest Europa“ bzw. „Rest Welt“ zusammengefasst.

⁶ Vgl. Art. 442 c) CRR.

in Millionen EUR

Risikopositionsklasse		Deutschland	Spanien	Niederlande	Belgien	Österreich	Rest Europa	Rest Welt	Total
KSA	Ausgefallene Positionen	153,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,1	154,3
	Beteiligungen	106,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	106,4
	Durch Immobilien besichert	3.702,0	3,5	27,3	0,6	0,6	51,5	1,9	3.787,5
	Institute	40,1	1.341,7	0,0	0,0	0,0	176,9	46,5	1.605,3
	Mengengeschäft	2.402,8	170,3	0,6	1,4	0,6	4,3	1,2	2.581,2
	Öffentliche Stellen	242,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	242,7
	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	9,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,2
	Regionalreg. und lokale Gebietskörpersch.	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3
	Sonstige Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	298,6	298,6
	Staaten und Zentralbanken	1.930,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.930,3
	Unternehmen	2.934,6	1,2	14,9	0,0	50,2	46,9	297,8	3.345,5
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	103,9	103,9	
IRBA	Unternehmen (Sonstige)	557,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	557,3
	Unternehmen (KMU)	1.159,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.159,4
	Mengengeschäft (Sonstige)	18.387,3	0,1	0,2	0,2	0,4	2,4	0,1	18.390,7
Total		31.626,0	1.516,7	43,1	2,2	51,8	282,7	750,0	34.272,6

Tabelle 8: Geografische Verteilung der Risikopositionen nach Forderungsklassen

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Kernmarkt (> 92% des Gesamtvolumens) verteilen sich die wertgeminderten und überfälligen Forderungen nach Schuldnergruppen mit dem entsprechenden Wertberichtigungsbestand wie folgt:

in Millionen Euro

Aufgliederung nach Schuldnergruppen und Regionen	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und überfälligen Krediten	Bestand EWB
Retail		
PLZ-Gebiet 0	82,0	52,9
PLZ-Gebiet 1	90,2	61,0
PLZ-Gebiet 2	97,3	65,0
PLZ-Gebiet 3	102,7	67,3
PLZ-Gebiet 4	124,2	85,7
PLZ-Gebiet 5	101,6	68,7
PLZ-Gebiet 6	87,0	59,5
PLZ-Gebiet 7	78,8	52,7
PLZ-Gebiet 8	60,4	41,0
PLZ-Gebiet 9	59,0	39,0
Sonstiges	4,7	4,5
Sub-Total	887,9	597,4
Commercial		
PLZ-Gebiet 0	0,8	0,4
PLZ-Gebiet 1	2,3	2,0
PLZ-Gebiet 2	4,0	0,9
PLZ-Gebiet 3	1,2	0,4
PLZ-Gebiet 4	1,7	0,6

PLZ-Gebiet 5	2,9	1,4
PLZ-Gebiet 6	2,7	2,0
PLZ-Gebiet 7	0,3	0,3
PLZ-Gebiet 8	0,9	0,7
PLZ-Gebiet 9	8,3	4,5
Sonstiges	0,4	0,0
Sub-Total	25,5	13,2
Total	913,3	610,6

Tabelle 9: Verteilung des Forderungsvolumens nach Postleitzahlen

Insgesamt stellt sich die Entwicklung der EWB und der mit dem Kreditrisiko verbundenen Rückstellungen im Berichtsjahr wie folgt dar:

in Millionen Euro

	Anfangsbestand der Periode	Fortschreibung in der Periode	Auflösung / Verbrauch	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
EWB	915,0	151,9	234,0	-	832,8
<i>davon für ausgefallene Forderungen</i>	589,2	206,1	234,0		561,3
Rückstellungen	3,5	1,8		-	5,3

Tabelle 10: Wertberichtigungsentwicklung im Berichtszeitraum

Die Restlaufzeiten der Risikopositionen pro Forderungsklasse sind im Folgenden dargestellt:

Risikopositionsklasse	Risikopositionswerte in Mio. EUR	Nach Risikopositionswerten gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren	
KSA	Ausgefallene Positionen	154,3	3,9
	Beteiligungen	106,4	0,0
	Durch Immobilien besichert	3.787,5	19,3
	Institute	1.605,3	0,1
	Mengengeschäft	2.581,2	9,9
	Öffentliche Stellen	242,7	1,8
	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	9,2	0,0
	Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften	0,3	3,3
	Sonstige Positionen	298,6	0,0
	Staaten und Zentralbanken	1.930,3	0,0
	Unternehmen	3.345,5	1,4
	Multilaterale Entwicklungsbanken	103,9	2,4
	IRBA	Unternehmen (Sonstige)	557,3
Unternehmen (KMU)		1.159,4	1,1
Mengengeschäft (Sonstige)		18.390,7	3,6

Tabelle 11: Restlaufzeiten der Risikopositionswerte pro Forderungsklasse

8 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Für eine Beschreibung der Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich gemäß Art. 450 CRR wesentlich auf das Risikoprofil der SCB AG auswirkt, wird auf den separat auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlichten Vergütungsbericht verwiesen.

9 Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Die Leverage Ratio wird im Rahmen des regulären Common Solvency Ratio Reporting-Meldebogens (CoRep) C45.00 gemeldet und stellt sich wie folgt dar:

CRR Verschuldungsquote		
	Stichtag	31.12.2015
	Institutsbezeichnung	Santander Consumer Bank AG
	Anwendungsebene	Einzelebene
<i>Absolute Werte in Millionen EUR</i>		
Tabelle LRSum: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße		
		Anzusetzende Werte
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	42.125,7
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	-1,5
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	25,4
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0,0
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	1.527,3
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	
7	Sonstige Anpassungen	-8.517,9
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	35.159,1
Tabelle LRCom: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote		
Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote		
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	33.921,7
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-315,4
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	33.606,3

Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d.h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	2,9
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	22,5
EU-5a	Risikopositonswert gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	25,4
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	7.159,2
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-5.631,9
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	1.527,3
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	2.563,9
21	Gesamtrisikopostionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	35.159,1
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	7,29%
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		

	EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	Vollständig eingeführt
	EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
Tabelle LRSpl: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)			
			Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
	EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	33.606,3
	EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	
	EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	33.606,3
	EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	
	EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	2.276,9
	EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	0,3
	EU-7	Institute	1.579,5
	EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	3.779,8
	EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	20.384,3
	EU-10	Unternehmen	4.950,2
	EU-11	Ausgefallene Positionen	221,1
	EU-12	Andere Forderungsklassen (z.B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	414,3
Tabelle LRQua - Qualitative Informationen			
	1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Die Verschuldungsquote wird im Rahmen des monatlichen Risikoberichtswesens beobachtet und zukünftig als Indikator des Risikoappetits überwacht.
	2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten	Die Verschuldungsquote unterlag im Berichtszeitraum nur geringen Änderungen und ist insgesamt gesehen sehr stabil.

Tabelle 12: Offenlegung der Verschuldungsquote

10 Anwendung des IRBA auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)

Die SCB AG errechnet die Kreditrisiken eines Großteils des Kreditbestands (> 50%) nach aufsichtsrechtlicher Prüfung und Genehmigung seit dem 31. Dezember 2014 im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRBA). Die weiteren Portfolien werden im Rahmen des Umsetzungsplanes gem. § 7 ff. Solvabilitätsverordnung (SolvV) sukzessive in zwei weiteren Wellen im Rahmen der regulatorisch vorgegebenen Fristen in den IRBA überführt. Bis zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung zum Implementierungszeitpunkt wird für diese Portfolien der KSA angewendet. Weiterhin wird für den gesamten

Forderungsbestand die Kapitalanforderung nach KSA zur Berücksichtigung der Untergrenze nach Art. 500 (2) CRR berechnet.

Die SCB AG hat im Rahmen des IRBA interne Beurteilungssysteme, sog. Ratingsysteme entwickelt, die sich nach dem zugrundeliegenden Produkt und dem Geschäftsbereich richten. Das für den IRBA zugelassene Portfolio besteht aus sieben Ratingsystemen, die mit dem Ratenkreditportfolio und der Händlerfinanzierung das Kerngeschäft der SCB AG abdecken. Sechs der sieben Ratingsysteme sind der aufsichtsrechtlichen Forderungsklasse „Mengengeschäft“ (Unterkategorie: „Sonstige“) zuzuordnen. Das siebte Ratingsystem wird der Forderungsklasse „Unternehmen“ (Unterkategorien „Sonstige“ und „Kleine und Mittlere Unternehmen“, KMU) zugeordnet.⁷ Jedes Ratingsystem kann einer übergeordneten Geschäftssparte zugewiesen werden.

Die Kreditentscheidungs- und Genehmigungsprozesse unterscheiden sich zwischen der Forderungsklasse „Mengengeschäft“ und „Unternehmen“. Während die Prozesse im Mengengeschäft standardisiert und automatisiert sind, sind diese Vorgänge im Unternehmensgeschäft von komplexerer bzw. nicht-standardisierter Natur. Der Kreditentscheidungs- und Genehmigungsprozess im Bereich des Mengengeschäfts beginnt mit einer Kreditanfrage über das IT-System des entsprechenden Vertriebskanals und endet mit der finalen Kreditentscheidung, und ggf. der Antragserstellung und Unterzeichnung.

Die in der eingereichten Kreditanfrage enthaltene Kundeninformation wird zunächst um weitere für die Kreditentscheidung relevante Informationen angereichert: Aus den Systemen der SCB AG stammen interne Informationen, wie z.B. die Eigenerfahrung in der Kundenbeziehung oder Händlerdaten. Externe Informationen werden über Anfragen bei Dritten voll- oder teilautomatisiert zugespielt, hierzu zählen die marktüblichen Anbieter wie Schwacke, die Schufa oder Verein Creditreform (VC).

Je nach Geschäftsbereich wird mittels einer spezifischen Scorekarte eine automatische Bewertung der Kreditentscheidung vorgenommen. Zusätzlich sind Bewertungsregeln definiert. Je nach Geschäftsbereich und Ratingsystem kann ein Merkmal Bewertungsregel und Scoremerkmal zugleich sein. Alle bewertungsrelevanten Faktoren resultieren zusammen in der Kreditentscheidung. Diese kann unter bestimmten Umständen und gemäß klar definierter Regeln / Kompetenzen manuell zum finalen Ergebnis angepasst werden. Im Mengengeschäft der SCB AG gibt es für jedes Ratingsystem einen internen SCB-Score und einen externen Schufa-Score. Um die Information beider Scores (SCB und Schufa) zu einer Gesamtentscheidung zu verbinden, wurde ein Kombinationsscore

⁷ Es befinden sich keine Spezialfinanzierungen im Portfolio.

entwickelt. Dieser Score wird mit der dazugehörigen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) auf der sog. Masterratingskala (MRS) dargestellt.⁸

Für die Zwecke des Internal Rating Based Approach (IRBA) wird ein Schuldner gemäß Artikel 178 CRR als ausgefallen betrachtet, wenn eines oder beide der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

- Es wird als unwahrscheinlich angesehen, dass der Schuldner seine Verbindlichkeit in voller Höhe begleichen wird, ohne dass auf Maßnahmen wie bspw. die Verwertung von Sicherheiten zurückgegriffen wird (sog. „Unlikely to pay“).
- Der Schuldner ist mit einer wesentlichen Verbindlichkeit mehr als 90 Tage überfällig (sog. „90 days past due“).

Bei Risikopositionen der Forderungsklasse „Mengengeschäft“ macht die Santander Consumer Bank AG vom Wahlrecht gemäß Artikel 178 (1) Unterabsatz 2 CRR Gebrauch und wendet für diese Forderung die Ausfalldefinition auf Kontenebene an.

Im Gegensatz dazu wird die Ausfalldefinition bei der Forderungsklasse „Unternehmen“ auf Ebene des einzelnen Kunden angewendet.

Neben den zuvor beschriebenen Anwendungsebenen wird für die Forderungsklasse „Mengengeschäft“ und „Unternehmen“ eine weitere Unterscheidung vorgenommen. Zur Bestimmung einer wesentlichen Verbindlichkeit (siehe b) wird für die Forderungsklasse „Mengengeschäft“ lediglich auf den absoluten Schwellenwert in Höhe von 100 Euro gemäß §§ 16 SolvV abgestellt. Hinsichtlich Unternehmensforderungen wird neben dem absoluten Schwellenwert auch noch der prozentuale Schwellenwert in Höhe von 2,5 Prozent berücksichtigt.⁹

Der generelle Kreditentscheidungs- und Genehmigungsprozess für Unternehmen besteht aus der Bereitstellung einer Kreditlinie für den einzelnen Kfz-Händler. Innerhalb dieses Limits kann der Händler die einzelnen Kraftfahrzeuge zur Finanzierung einreichen. Das Rating eines Händlers wird mindestens jährlich erneuert. Der Bewertungsprozess ist individuell und nicht standardisiert. In der Forderungsklasse „Unternehmen“ wird eine Information des Verein Creditreform (VC) und eine Bankauskunft als Ergänzung zu den internen Bewertungsfaktoren bei der Bonitätsbeurteilung mit einbezogen. Die vorhandenen Informationen fließen auch beim Unternehmensportfolio in einen Score ein.

In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Stufen der MRS und die dazugehörigen PD dargestellt:

⁸ Vgl. Tabelle 13: Masterratingskala der SCB AG.

⁹ Vgl. außerdem das Kapitel „Kreditrisiken“ des Risikoberichts (Geschäftsbericht 2015). Die PD wird als sog. „Through The Cycle“-PD bezeichnet, die unabhängig vom wirtschaftlichen Zyklus sein soll.

Masterratingskala	Ratingkategorie	PD
MRA1.1	MRA1	0,03%
MRA1.2		0,04%
MRA1.3		0,06%
MRA1.4		0,09%
MRA1.5		0,15%
MRA1.6		0,23%
MRA2.1	MRA2	0,35%
MRA2.2		0,55%
MRA3.1	MRA3	0,85%
MRA3.2		1,33%
MRB1.1	MRB1	2,06%
MRB1.2		3,20%
MRB2.1	MRB2	4,97%
MRB2.2		7,72%
MRC1.1	MRC1	12,00%
MRC1.2		18,64%
MRC2.1	MRC2	28,97%
MRC2.2		45,00%
MRC2.3		75,00%
Ausfall		100,00%

Tabelle 13: Masterratingskala der SCB AG

Zur Quantifizierung der ökonomischen und regulatorischen Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken werden für jedes relevante Engagement die PD und die LGD regelmäßig auf statistische Weise geschätzt und validiert. Der Kreditkonversionsfaktor für die sog. außerbilanziellen Positionen wird konservativ mit 1 angenommen. Mittels dieser Parameter werden das ausstehende Obligo im Verzugsfall bzw. der Risikopositionswert (Exposure At Default, EAD) sowie – im Rahmen der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Modelle – die risikogewichteten Aktiva (Risk Weighted Assets, RWA) ermittelt. Die Modelle variieren dabei je nach Forderungsklasse.¹⁰ Bei Verwendung eines Kreditkonversionsfaktors von 1 entspricht der EAD der Summe aus Nettosalen zuzüglich außerbilanziellen Positionen.

Die folgenden Tabellen listen den bilanziellen Bestand der Kreditforderungen nach IRBA, die noch nicht in Anspruch genommenen Zusagen als außerbilanzielle Positionen sowie das sich ergebene EAD und die nach der jeweils relevanten IRBA-Formel berechneten RWA samt durchschnittlichem (volumengewichtetem) Risikogewicht auf. Darüber hinaus wird das durchschnittliche EAD pro Risikoposition dargestellt:

¹⁰ Vgl. Art. 151 ff. CRR.

Mengengeschäft (Sonstige), in Millionen EUR

Kategorie	EAD	Ø EAD	Nettosaldo Kreditbestand	Außerbilanzielle Positionen (nicht in Anspruch genommene Zusagen)	RWA	Ø RW
MRA1	1.448,63	0,005	954,23	494,40	195,55	13,50%
MRA2	6.471,68	0,006	6.471,68	0,00	2.175,69	33,62%
MRA3	5.506,15	0,004	5.506,15	0,00	3.036,16	55,14%
MRB1	2.950,81	0,005	2.950,81	0,00	2.258,92	76,55%
MRB2	919,52	0,006	919,52	0,00	786,74	85,56%
MRC1	270,67	0,006	270,67	0,00	295,44	109,15%
MRC2	261,96	0,008	261,96	0,00	338,65	129,27%
AUSFALL	561,24	0,007	561,24	0,00	25,54	4,55%
Total	18.390,67	0,005	17.896,27	494,40	9.112,69	49,55%

Tabelle 14: Mengengeschäft (Sonstige) nach MRS

Unternehmen (Sonstige), in Millionen EUR

Kategorie	EAD	Ø EAD	Nettosaldo Kreditbestand	Außerbilanzielle Positionen (nicht in Anspruch genommene Zusagen)	RWA	Ø RW
MRA1	28,63	3,182	27,47	1,17	9,88	34,51%
MRA2	67,59	0,690	67,46	0,14	25,38	37,55%
MRA3	186,15	0,190	185,84	0,31	99,93	53,68%
MRB1	229,08	0,287	228,43	0,65	174,30	76,09%
MRB2	33,77	0,200	33,74	0,03	35,37	104,75%
MRC1	1,68	0,058	1,68	0,00	2,62	155,73%
MRC2	0,34	0,028	0,34	0,00	0,72	212,40%
AUSFALL	10,03	0,228	10,03	0,00	1,76	17,53%
Total	557,28	0,260	554,99	2,29	349,96	62,80%

Tabelle 15: Unternehmen (Sonstige) nach MRS

Unternehmen (KMU), in Millionen EUR

Kategorie	EAD	Ø EAD	Nettosaldo Kreditbestand	Außerbilanzielle Positionen (nicht in Anspruch genommene Zusagen)	RWA	Ø RW
MRA1	35,14	0,246	34,62	0,52	8,20	23,34%
MRA2	330,94	0,349	328,04	2,89	113,10	34,17%
MRA3	184,38	0,351	183,37	1,01	90,51	49,09%
MRB1	516,42	0,315	514,24	2,18	324,27	62,79%
MRB2	70,68	0,278	70,59	0,09	62,35	88,22%
MRC1	11,16	0,192	11,16	0,00	14,49	129,85%
MRC2	4,17	0,208	4,17	0,00	4,75	113,88%
AUSFALL	6,55	0,285	6,53	0,02	6,74	103,04%
Total	1.159,43	0,321	1.152,72	6,71	624,40	53,85%

Tabelle 16: Unternehmen (KMU) nach MRS

Die unten stehenden Graphen zeigen die Entwicklung der Erwarteten Verluste (Expected Losses, EL) im Vergleich zu den tatsächlich abgeschriebenene Werten (WO@12) sowie den gebildeten spezifischen Kreditrisikoanpassungen (EWB) für die Forderungsklassen Mengengeschäft

(Sonstige) und Unternehmen (KMU bzw. Sonstige). Im Zeitpunkt t wird die tatsächlich gebuchte EWB dargestellt und dem zu diesem Zeitpunkt zwölf Monate zuvor geschätzten EL gegenübergestellt. Der tatsächliche Abschreibungsaufwand wird ebenfalls für die vergangenen zwölf Monate kumuliert dargestellt.

Der EL errechnet sich dabei wie folgt: $EL = PD * LGD * EAD$.

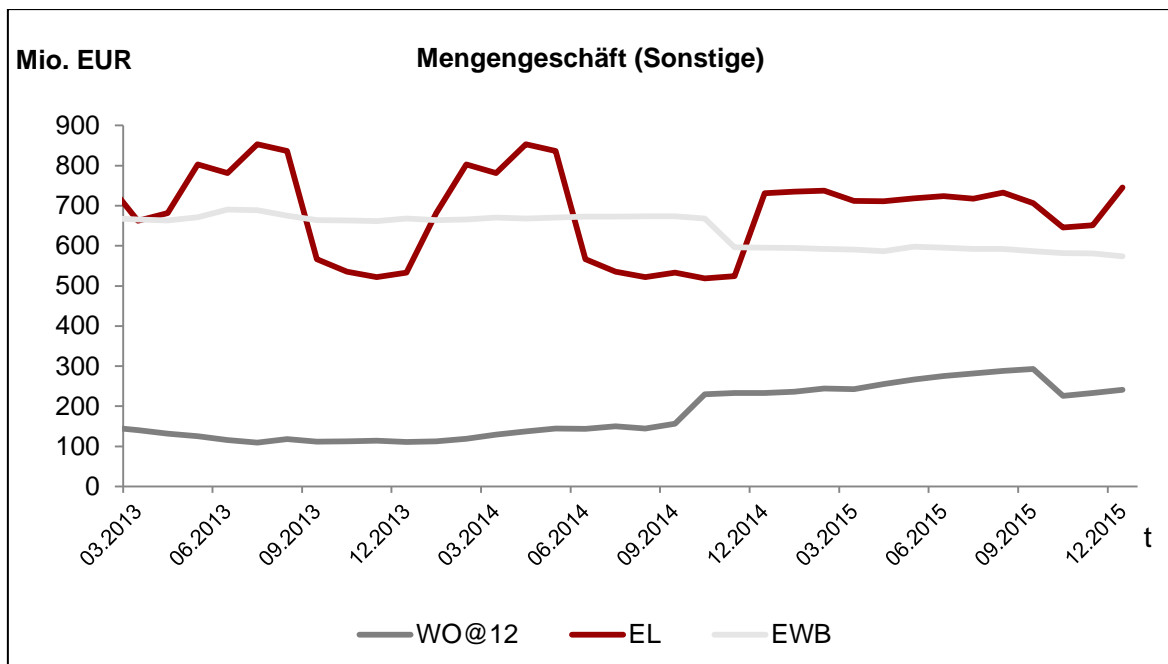


Abbildung 1: Vergleich der EL mit eingetretenen Verlusten sowie EWB in der Forderungsklasse Mengengeschäft (Sonstige)

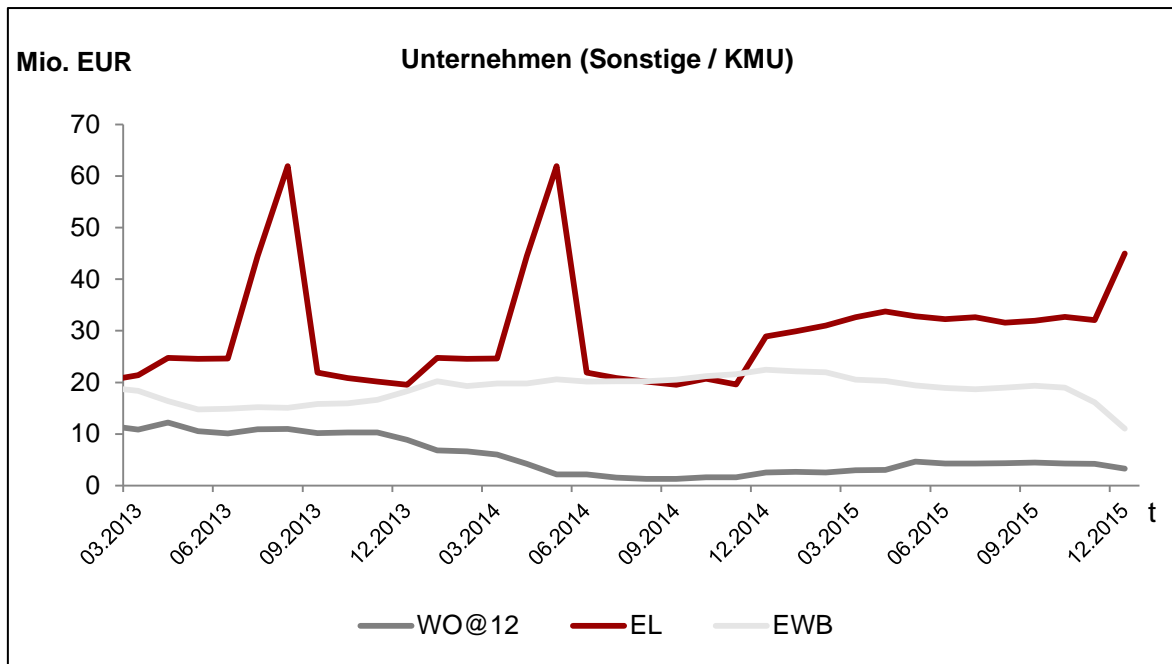


Abbildung 2: Vergleich der EL mit eingetretenen Verlusten sowie EWB in den Forderungsklassen Unternehmen (Sonstige) und Unternehmen (KMU)

In den nachfolgenden Tabellen werden die positionsgewichteten durchschnittlichen PD- und LGD-Werte der SCB AG aufgeschlüsselt nach Forderungsklasse und geografischer Region dargestellt. Forderungen an Kunden außerhalb Deutschlands werden aufgrund von Darstellungsgründen auf die größten Portfolios beschränkt, alle übrigen Forderungen werden unter „Rest Europa“ bzw. „Rest Welt“ zusammengefasst.

Mengeschäft (Sonstige)	Ø PD	Ø LGD
Deutschland	5,18%	49,10%
Spanien	78,62%	47,21%
Niederlande	32,32%	48,95%
Belgien	11,06%	48,55%
Österreich	19,84%	52,66%
Rest Europa	20,45%	52,12%
Rest Welt	50,89%	52,06%

Tabelle 17: Durchschnittliche PD/LGD nach geografischer Aufteilung, Mengengeschäft (Sonstige)

Unternehmen (Sonstige)	Ø PD	Ø LGD
Deutschland	3,57%	31,55%

Tabelle 18: Durchschnittliche PD/LGD nach geografischer Aufteilung, Unternehmen (Sonstige)

Unternehmen (KMU)	Ø PD	Ø LGD
Deutschland	2,59%	32,80%

Tabelle 19: Durchschnittliche PD/LGD nach geografischer Aufteilung, Unternehmen (KMU)

Die SCB AG beurteilt die Einbindung der oben genannten Risikoparameter in die strategischen Prozesse, sowie die Management- bzw. Berichtsprozesse der Bank anhand einer Santander-gruppenweiten Anwendung. Die entsprechende Dateneingabe wird jährlich aktualisiert und lokal sowie auf Gruppenebene vorgestellt.

Die Kreditrisikoüberwachungseinheit ist im Bereich Risiko Controlling angesiedelt und führt die Kreditrisikoüberwachung im Sinne von Art. 144 (1) c) CRR aus. Wichtige Bestandteile der Einheit sind das monatlich einberufene Rating System Monitoring Committee sowie der monatlich erstellte Rating System Monitoring Bericht. Durch diese beiden Instrumente der Kreditrisikoüberwachungseinheit gelangen alle wesentlichen Aspekte der Rating- und Schätzverfahren in die Vorstandsebene der SCB AG, da im Rating System Monitoring Committee der Head of Risk Controlling sowie in den diesem Komitee nachgelagerten Komitees verschiedene Vertreter des Vorstandes und Vertreter der Konzernobergesellschaft teilnehmen. Die Kreditrisikoüberwachungseinheit informiert dabei regelmäßig über die Leistungsfähigkeit des Beurteilungsprozesses, identifizierten Verbesserungsbedarf sowie über den Umsetzungsstand im Rahmen der Behebung festgestellter Schwächen. Die SCB AG erfüllt somit die Anforderungen der Artikel 189 und 190 CRR.

Der Rating System Monitoring Report wird monatlich von der Kreditrisikoüberwachungseinheit erstellt und gibt einen umfassenden Überblick über die Zusammensetzung und Entwicklung des IRBA-Portfolios. Hierunter fallen u.a. die Entwicklung des regulatorischen Kapitals, die Risikoprofile je Klasse der Masterratingskala, die Ratingmigration zwischen Klassen, die Schätzung der einschlägigen Parameter je Klasse, die Darstellung des Wertberichtigungsvergleiches sowie des Floors gem. Art. 500 (2) CRR. Des Weiteren wird ein Überblick über das Scorekarten-Monitoring sowie die Entwicklung und Verteilung der Risikoparameter und des erwarteten Verlustes auf Basis der Ratingsysteme der ersten Welle gegeben. Der erwartete Verlust hat direkte Auswirkungen auf das Verhaltensscoring in der Forderungsklasse „Mengengeschäft“.

Zu Überwachungs- und Steuerungszwecken sind im Rating System Monitoring Bericht Schwellenwerte und Limite für das durchschnittliche Risikogewicht, die Ausfallwahrscheinlichkeit und die erwartete Verlustrate pro Ratingsystem festgelegt, deren Einhaltung monatlich überprüft wird. Der Rating System Monitoring Report wird monatlich

an die Vorstandsmitglieder sowie alle Bereichsleiter und Risikomanager versendet. Außerdem erhält das Senior Management der Konzernobergesellschaft den Bericht.

Das Rating System Monitoring Committee entscheidet über alle ratingsystemrelevanten Veränderungen, Verbesserungen und Anpassungen. Außerdem werden die Kernpunkte aus dem Rating System Monitoring Report und die Klassifizierung von Modelländerungen im Rahmen der sog. Model Change Policy vorgestellt.¹¹

Im Risikobericht wird monatlich die Entwicklung des Gesamtportfolios der SCB AG unter Kreditrisikogesichtspunkten dargestellt. Dies beinhaltet auch Informationen zu Antragsdaten, Neugeschäft und notleidenden/überfällige Forderungen. Außerdem werden im Risikobericht Schwellenwerte und Limite zu verschiedenen Risikoindikatoren überprüft. Der Empfängerkreis für den Risikobericht ist analog zu dem Empfängerkreis des Rating System Monitoring Reports.

¹¹ Gem. Art 143 (5) CRR.

11 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Die SCB AG nimmt weder bilanzielles noch außerbilanzielles Netting vor. Außerdem werden weder Garantien noch Kreditderivate als Kreditrisikominderungstechniken verwendet.

Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung werden im Bereich Risk Controlling gemessen und überwacht. Aufgrund der hohen Diversifikation des Portfolios (Kfz-Herstellerunabhängigkeit, Fokussierung auf Konsumentenkreditgeschäft, geografische Streuung) sind keine Risikokonzentrationen erkennbar.

Für die Portfolien der ersten Welle werden zunächst die folgenden beiden Sicherheitenarten zur Anrechnung und somit zur Kreditrisikominderung im Rahmen der LGD-Schätzung genutzt:¹²

- Sicherungsübereignungen von Kraftfahrzeugen
- Verpfändung von Kautionskonten (Händlerereinkaufsfinanzierung)

Damit eine Anrechenbarkeit dieser Sicherheitenarten möglich ist, stellt die Bank sicher, dass folgende Voraussetzungen gemäß CRR („Anforderungen an die Verwendung der Kreditrisikominderungstechniken“ (Teil 3 Titel II Kapitel 4)) gegeben sind:

- Sicherstellung der rechtlichen Durchsetzbarkeit durch grundsätzliche Verwendung der von der Rechtsabteilung freigegebenen Vordrucke; bei Abweichung im Einzelfall erfolgt die Prüfung durch eine sachverständige Stelle
- Dokumentation
 - akzeptierte Sicherheitenarten
 - Kreditvergabeprinzipien
 - Verfahren zur Bewertung und Wertüberprüfung
- Verwendung robuster Verfahren hinsichtlich Behandlung/Bewertung/Verwertung, z.B. Verwendung von Beleihungswerten und angemessene Abschläge bei der Bewertung des Kfz-Bestandes
- Verwendung angemessener Risikosteuerungsprozesse hinsichtlich der mit den Sicherungsinstrumenten zusammenhängenden Risiken, z.B. regelmäßige Bewertung, Reaktion auf Preiseinbruch und Reporting
- Erfüllung der Offenlegungspflichten
- Die Laufzeitkongruenz zwischen Sicherungsvereinbarung und abgesicherter Forderung.

¹² Vgl. weiterhin Tabelle 6.

Zusätzliche individuelle Voraussetzungen der Anrechnungsfähigkeit je Sicherheitenkategorie:

- Sicherungsübereignung oder Eigentumsübertragung von Kraftfahrzeugen gemäß Art. 199 und 210 CRR
- Dokumentation des Kreditvergabeprozesses
- Einhaltung der entsprechenden Bewertungsregeln

Die Vorgehensweise hinsichtlich der Bearbeitung der hereingenommenen Sicherheiten erfolgt in Abhängigkeit von der Sicherheitenart und des Geschäftsbereiches, in dem das Kreditgeschäft zustande gekommen ist. Die Gestaltung und Festlegung der Prozesse und die Kreditentscheidung sowie die Festsetzung von Sicherheitenwerten erfolgt durch die jeweiligen verantwortlichen Risk Management - Bereiche unter Berücksichtigung der MaRisk BTO 1.2 Tz. 2.¹³

Die Bank überwacht die Werthaltigkeit der hereingenommenen Sicherheiten sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen¹⁴.

Dazu überwacht die Bank mindestens jährlich die Entwicklung und die Werthaltigkeit des Sicherheitenportfolios anhand von Marktdaten. Die Marktdaten werden für die sicherungsübereigneten Kraftfahrzeuge von Schwacke bereitgestellt.

Nur im Einzelfall werden Sicherheiten im Direktgeschäft berücksichtigt. Für Warenfinanzierungen werden keine Sicherheiten gestellt.

Eine weitere wesentliche Sicherheitenart, die im Rahmen der regulatorischen Anrechnungserleichterung berücksichtigt wird, sind Grundpfandrechte. "Durch Immobilien besicherte Risikopositionen" werden im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes in einer eigenen Forderungsklasse nach Art. 112 i) i. V. m. Art. 124 CRR mit einer privilegierten Risikogewichtung berücksichtigt.

Im Rahmen von grundpfandrechtlichen Sicherheiten werden seitens der Bank ausschließlich die folgenden Objektarten anerkannt:

- Einfamilienhäuser / Zweifamilienhäuser (eigen- / teil- bzw. fremdgenutzt)
- Eigentumswohnungen (eigen- / fremdgenutzt)
- Mehrfamilienhäuser
- Wohn- und Geschäftshäuser
- gewerbliche Immobilien nur bei zweifelsfreier Drittverwendbarkeit
- unbebaute Grundstücke

¹³ I. V. m. BTO 1.1 Tz. 7, BTO Tz. 2,3,4 und BTO 1.2.5 Tz. 5.

¹⁴ Gemäß MaRisk BTO 1.2.2 Tz. 3 und 4. Ergänzend hinzu kommen die verbundenen Vorschriften aus u.a. den Art. 124 und 208 CRR.

Im Ausland belegene Objekte sowie Objekte mit eingeschränkter Verwendbarkeit (Spezialimmobilien) sind ausgeschlossen. Grundpfandrechte, die den Formerfordernissen nicht entsprechen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Des Weiteren sind die Bewertung und der Bewertungsauslauf von entscheidender Bedeutung. Die Sicherheitenwerte werden vom Sicherheitenbestandssystem zur Verfügung gestellt. Hierbei werden auf Basis des Sach- bzw. Ertragswertverfahrens die Verkehrs- und Beleihungswerte sowie die im Grundbuch eingetragenen Vorlasten berücksichtigt. Aufgrund der Tatsache, dass Immobilien im Zeitablauf Marktschwankungen unterliegen können, werden in Abhängigkeit von der Objektart regelmäßig die Marktwerte durch die Bank überprüft. Grundsätzlich werden dazu alle Immobilien auf der Grundlage von statistischen Daten mit Hilfe des Marktschwankungskonzeptes überprüft, sofern nicht regelmäßig eine Überprüfung über interne Bewertungsbögen bzw. durch externe Gutachten erfolgt. Neubewertungen sind für den Fall vorgeschrieben, dass der Marktwert um mehr als 20% bei wohnwirtschaftlich genutzten Objekten bzw. 10% bei gewerblich genutzten Objekten gesunken ist.